Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 20.02.2025
Antwort zur Anfrage Drucksache 9342/2020-2025
Neuordnung Parkraumbewirtschaftungszonen –

Text der Anfrage:

Besteht, auch vor dem Hintergrund, dass die Ziele der Mobilitätsstrategie 2030 offensichtlich nicht mehr zeitgerecht erreicht werden können, grundsätzlich die Möglichkeit, dass die beabsichtigte Neuordnung der Parkraumbewirtschaftungszonen keinerlei positiven Einfluss auf den Modal Split haben wird?

Zusatzfrage:
Ab welchem Verfahrensschritt ist mit einer Bezifferung der planbaren Aufwendungen und Erträge zu rechnen?

Antwort der Organisationseinheiten 660.21:

Wie in der zugrundeliegenden Drucksache dargestellt weist die Bewirtschaftung des öffentlichen Parkraums eine sehr hohe Wirksamkeit hinsichtlich Veränderungen in der Verkehrsmittelwahl auf. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung mittel- bis langfristig auf die Verkehrsmittelwahl einwirken und sich dies im Modal Split der Stadt Bielefeld entsprechend darstellen wird.
In welchem Ausmaß dies bis zum Zieljahr der Mobilitätsstrategie 2030 der Fall sein wird, hängt auch maßgeblich von den politischen Beschlüssen zur Drucksache 4129/2020-2025 sowie, bei grundsätzlichem Beschluss der Neuordnung, vom Prozess der weiteren Ausgestaltung der Parkraumbewirtschaftung ab.

Eine Bezifferung der planbaren Aufwendungen für zusätzliche Parkscheinautomaten kann erst erfolgen, sobald im weiteren Verfahren festgelegt wurde, in welchen Straßen konkret eine Bewirtschaftung mit Gebührenerhebung erfolgen soll. Voraussetzung hierfür ist grundlegend das Feststellen eines hohen Parkdrucks; hierzu sind vorab Parkraumerhebungen und -analysen durchzuführen.
Dies trifft gleichermaßen auf weitere Aufwendungen (z.B. für Beschilderung) zu.

Zur Bezifferung der zu erwarteten Erträge ist Kenntnis über die Anzahl der verfügbaren Parkstände sowie zur anzusetzenden Gebührenhöhe erforderlich. Die Anzahl der verfügbaren Parkstände ist mittels einer Parkraumerhebung festzustellen und kann sich bei möglicherweise erforderlicher Neuordnung des Straßenraums (z.B. zur Sicherung der erforderlichen Gehwegbreite, Herstellung von Flächen für Sharing-Angebote sowie Straßengrün) entsprechend im Vergleich zum Status Quo noch ändern.
Die Höhe der anzusetzenden Parkgebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

Gez.
Lewald